

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2054 025

VI ZR 265/67

URTEIL

Verkündet am
25. März 1969
Kriegl, Justizhaupt-
sekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] F [REDACTED]-Aktiengesellschaft,
M [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED]
vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Bundesbahn,
vertreten durch den Präsidenten der Bundesbahndirektion
H [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. März 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Sonnabend und Dunz

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Sonntag, den 19. April 1964 vernichtete in den Mittagsstunden ein Brand einen Waldbestand auf einer etwa 500 mal 1000 m großen Fläche, die sich ungefähr 100 m nördlich des Bahnhofs Garßen neben dem Bahnkörper erstreckt. Die Eigentümer des Waldes waren bei der Klägerin gegen Feuer versichert. Die Klägerin hat an ihre Versicherungsnehmer für den Brandschaden insgesamt 29.464 LM gezahlt. Mit der Klage macht sie aufgrund des Forderungsübergangs nach § 67 VVG die nach ihrer Meinung bestehenden Schadensersatzansprüche ihrer Versicherungsnehmer in Höhe von 29.464 DM nebst Zinsen gegen die Beklagte geltend.

Die Klägerin hat behauptet, der Brand sei durch Funkenflug einer Dampflokomotive entstanden und von der Bahnböschung ausgegangen. Unstreitig ist, daß eine Dampf-

lokomotive an diesem Tage den Güterzug 6069 von Lehrte nach Wilhelmsburg befördert und gegen 12.10 Uhr den Bahnhof Garßen durchfahren hat. Ferner ist außer Streit, daß 3 1/2 Stunden später 7 km entfernt an derselben Bahnstrecke noch ein zweiter Brand entstanden oder jedenfalls entdeckt worden ist. Die Klägerin meint, hiernach spreche der Beweis des ersten Anscheins für die Entstehung des Brandes durch Funkenflug; Anhaltspunkte für eine andere Brandursache seien nicht gegeben.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat bestritten, daß der Brand durch einen Funken der Dampflokomotive hervorgerufen wurde und sich dagegen gewandt, daß der erste Anschein für ein Entstehen des Brandes durch Funkenflug spreche. Das Bedienungspersonal der Lokomotive des Güterzuges 6069 habe vor Beginn der Fahrt alle zur Verhütung von Wald- und Böschungsbränden erforderlichen Maßnahmen getroffen und bei der technischen Vorbereitung festgestellt, daß an der Rauchkammer, am Aschkasten und an der Spritzvorrichtung keine technischen Mängel vorhanden gewesen seien. Während der Fahrt sei die Spritzvorrichtung für die Rauchkammer und den Aschkasten in regelmäßigen Abständen bedient worden. Das Lokpersonal habe auf der ganzen Fahrt weder Funkenflug noch herausfallende Asche bemerkt.

Die Beklagte hat weiter vorgebracht:



Der zweite Brand an dieser Bahnstrecke scheide wegen seiner räumlichen und zeitlichen Entfernung als Indiz für die Ursache des hier streitigen Brandes aus. Selbst wenn im zweiten Falle einwandfrei der Bundesbahnbetrieb die Ursache für diesen Brand gesetzt hätte, gestatte das nicht die Vermutung, daß auch im vorliegenden Fall der Brand durch den Bahnbetrieb verursacht worden sei.

Gegen den Beweis des ersten Anscheins zugunsten der Klägerin spreche die Tatsache, daß an der Brandstelle ein von Fußgängern begangener und von Motorfahrzeugen befahrener Weg vorbeiführe. Der Brand könne daher auch durch weggeworfene brennende Tabakreste oder durch Verbrennungsreste entstanden sein, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen vom Feldweg aus in das angrenzende Gelände geflogen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf das Berufungsurteil verwiesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Beklagte ist nach § 1 des Sachschadenhaftpflichtgesetzes zum Schadensersatz verpflichtet, wenn "bei dem Betrieb einer Eisenbahn" eine Sache beschädigt wird. Nach dieser Bestimmung könnte die Klägerin Ersatz des eingeklagten Brandschadens verlangen, wenn ihre Behauptung zuträfe, daß der Waldbrand durch den Funkenflug einer Dampflokomotive der Beklagten hervorgerufen worden sei.

Das Berufungsgericht hält diese Behauptung der Klägerin nicht für bewiesen. Es ist der Ansicht, daß der Klägerin die Regeln des Anscheinsbeweises nicht zugute kommen, weil der Brand nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Kanitz nicht nur durch Funkenflug, sondern auch durch eine weggeworfene Zigarette, durch Kraftfahrzeuge mit Diesel- oder Ottomotoren, durch Entfachen eines offenen Feuers oder durch einen versteckten Moorbrand entstanden sein könne. Wenn der Schaden durch mehrere typische Geschehensabläufe verursacht sein könne, von denen keiner eine zu weit entfernte Möglichkeit darstelle, so spreche der erste Anschein nicht für den einen oder den anderen Geschehensablauf. Das gelte auch hier, selbst wenn die Verursachung durch Funkenflug wahrscheinlicher wäre als eine Verursachung durch die erwähnten anderen Geschehensabläufe. Daher müsse die Klägerin den von ihr behaupteten Geschehensablauf (Verursachung des Brandes durch Funken einer Lokomotive) voll beweisen. Dieser Beweis sei jedoch nicht erbracht.

II. Die Angriffe der Revision richten sich vorwiegend gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und bewegen sich damit auf einem Gebiet, das dem Tatrichter vorbehalten ist. Sie können keinen Erfolg haben.

Die Revision geht bei ihren Rügen davon aus, daß der Brand von der Bahnböschung ausgegangen sei. Gerade das ist aber nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht bewiesen. Ersichtlich hat es ebenso wie der Sachverständige Dr. Kanitz die Aussagen der Zeugen nicht für ausreichend gehalten, um den Ort bestimmen zu können, an dem das Feuer ausgebrochen ist. Diese tatrichterliche Würdigung ist rechtlich nicht zu beanstanden und bindet daher den Senat.

Steht aber nicht fest, daß das Feuer an der Bahnböschung ausgelöst wurde, so fehlt es an Anhaltspunkten dafür, daß der Brand durch Funken einer Dampflokomotive verursacht wurde. Daher ist schon aus diesem Grunde für einen Anscheinsbeweis zugunsten der Klägerin kein Raum.

Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß am Brandtage an derselben Bahnstrecke noch ein zweiter Brand entstanden ist. Es hat diese Tatsache nicht für ausreichend gehalten, um hieraus schließen zu können, daß beide Brände durch Funkenflug der Eisenbahn ausgelöst wurden. Gegen diese tatrichterliche Entscheidung sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Daher konnte das Berufungsgericht von einer Vernehmung des Gemeindebrandmeisters Gellermann über den zweiten Brand absehen, ohne hierdurch gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen.

Die weiteren Rügen der Revision aus § 286 ZPO können ebenfalls keinen Erfolg haben.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Klage rechtsfehlerfrei abgewiesen worden ist. Daher hat es bei dem Urteil des Berufungsgerichts zu verbleiben.

Engels

Dr. Bode

Dr. Weber

Sonnabend

Dunz